



Verlängerung der Geltungsdauer von rechtskräftigen Plangenehmigungen

Ersetzt Mitteilung im Bulletin 5/2016 | Bei der Verlängerung der Geltungsdauer von rechtskräftigen Plangenehmigungen werden zwei Anwendungsfälle unterschieden.

MICHELLE REBSAMEN, DANIEL OTTI

Üblicherweise werden die Bauarbeiten nach rechtskräftiger Erteilung einer Plangenehmigung aufgenommen. Es kann jedoch sein, dass aus bestimmten Gründen nicht mit dem Bau begonnen werden kann oder die Bauarbeiten unterbrochen werden müssen. In diesen Fällen stellt sich die Frage nach dem Bestand der rechtskräftig erteilten Plangenehmigung; Gesetz und Verordnung sehen diesbezüglich zwei Regelungen vor.

Verlängerung vor Baubeginn

Grundsätzlich erlischt die Plangenehmigung, wenn drei Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung nicht mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen worden ist (vgl. Art. 16i Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen [EleG; SR 734.0]). Aus wichtigen Gründen kann jedoch die Genehmi-

gungsbehörde (in der Regel das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI und in definierten Fällen das Bundesamt für Energie BFE) die Geltungsdauer der Plangenehmigung angemessen verlängern (Art. 16i Abs. 2 EleG). Dabei ist zu beachten, dass sich die massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung nicht wesentlich verändert haben, da in diesem Fall eine Verlängerung ausgeschlossen ist (Art. 16i Abs. 2 EleG).

Bei den genannten Voraussetzungen handelt es sich um verschiedene unbestimmte Rechtsbegriffe, die in Bezug auf den konkreten Einzelfall ausgelegt werden müssen und dadurch der Genehmigungsbehörde einen gewissen Entscheidungsspielraum einräumen.¹ Eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse liegt beispielsweise vor, wenn der Standort der bewilligten Anlage durch ein unerwartetes Naturereignis wie einen Erdbeben verunmöglicht wurde, sprich nicht mehr bebaubar ist. Eine wesentliche Änderung der rechtlichen Verhältnisse wäre eine Änderung von gesetzlichen Grundlagen, die einem Plangenehmigungsentscheid zugrunde liegen, wie zum Beispiel eine Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, die strengere Anlagegrenzwerte festlegen würde. Welche Gründe als wichtig erachtet werden, lässt sich nur anhand des konkreten Einzelfalles beurteilen.

Ein Fristverlängerungsgesuch muss in diesem Anwendungsfall vor Ablauf der dreijährigen Frist eingereicht werden, da ansonsten die Frist verwirkt

und die Plangenehmigung erlischt.² Die Frist beginnt nach der formellen Rechtskraft der Plangenehmigung (30 Tage nach Eröffnung) zu laufen.³

Bei einem Fristverlängerungsgesuch nach Art. 16i Abs. 2 EleG ist jeweils noch zu prüfen, ob bereits mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen worden ist. Ein Baubeginn liegt dann vor, wenn mit den getroffenen Vorkehrungen ein ernstlicher Wille bekundet wird, ohne Verzögerung und unnötige Unterbrechung die plangenehmigte elektrische Anlage zu erstellen.⁴ Eine solche Vorkehrung ist beispielsweise die Beschaffung des für die Erstellung der bewilligten Anlage notwendigen Materials. Liegt kein Baubeginn vor und wurde das Gesuch fristgerecht eingereicht, kann die Genehmigungsbehörde nach den Voraussetzungen von Art. 16i Abs. 2 EleG über das Gesuch entscheiden.

Verlängerung nach Baubeginn

Wurden bereits Bauarbeiten ausgeführt, sind die Voraussetzungen des zweiten Anwendungsfalles gemäss Art. 11 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) zu prüfen. In diesem Fall wird zwar rechtzeitig (innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Erteilung der Plangenehmigung) mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen, dieses jedoch für länger als ein Jahr unterbrochen. Sind in diesem Zeitpunkt mehr als drei Jahre seit rechtskräftiger Erteilung der Plangenehmigung vergangen, muss beim Inspektorat um die Verlängerung der Geltungsdauer der Plangenehmigung nachgesucht werden.

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches
Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch
www.esti.admin.ch

Niederlassung

Eidgenössisches
Starkstrominspektorat ESTI
Route de Montena 75, 1728 Rossens
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch
www.esti.admin.ch



Anforderungen

Damit das ESTI eine allfällige Verlängerung einer rechtskräftig erteilten Plangenehmigung überhaupt prüfen kann, muss beim Inspektorat ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden. Wird die Verlängerung nach Art. 16i Abs. 2 EleG beantragt, ist im Gesuch darzulegen, welche wichtigen Gründe eine angemessene Verlängerung der Geltungsdauer der Plangenehmigung rechtfertigen.

Bei einem Gesuch um Verlängerung nach Art. 11 VPeA muss nachgewiesen werden, dass mit der Ausführung des bewilligten Bauvorhabens rechtzeitig begonnen worden ist, und aus welchen Gründen die Bauarbeiten für länger als ein Jahr unterbrochen werden.

Beurteilung

Das ESTI prüft die vorgebrachten Argumente in Bezug auf die Verlängerung nach Art. 16i Abs. 2 EleG und verlängert die Geltungsdauer der Plangenehmigung angemessen, wenn wichtige Gründe gegeben sind. Ob solche Gründe vorliegen, ist jeweils anhand des konkreten Einzelfalls zu beurteilen.

Mit dieser Verlängerungsmöglichkeit kann Besonderheiten gebührend Rechnung getragen werden. Wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung jedoch wesentlich verändert haben, weil beispielsweise der Standort der bewilligten Baute zerstört wurde oder neue umweltrechtliche Vorschriften in Kraft getreten sind, ist die Ver-

längerung ausgeschlossen. Bei einem Gesuch um Verlängerung gemäss Art. 11 VPeA prüft das ESTI, ob die Bauarbeiten rechtzeitig begonnen wurden und ob im Zeitpunkt des Bauunterbruchs mehr als drei Jahre seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung vergangen sind.

Der Entscheid des ESTI ergeht in Form einer gebührenpflichtigen Verfügung.

Autoren

Michelle Rebsamen, Juristin Rechtsdienst ESTI
Daniel Otti, Geschäftsführer ESTI

¹⁾ MERKER MICHAEL, Kommentierung von Art. 16i EleG, in: Kratz Brigitta/Merker Michael/Tami Renato/Rechsteiner Stefan/Föhse Kathrin (Hrsg.), Kommentar zum Energierecht, Band I: WRG / EleG / StromVG / RLG, Bern 2016, N 6.

²⁾ MERKER MICHAEL, N 3.

³⁾ MERKER MICHAEL, N 3.

⁴⁾ MERKER MICHAEL, N 4.